

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Ansprechpartner:
Servicecenter

Tel.: (030) 3 10 03 - 999
Fax: (030) 3 10 03 - 900
service-center@kvberlin.de

18. März 2010

Wichtige Informationen zur Verordnung von Gruppentherapie

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Fortführung der Informationsserien zu ausgewählten Heilmittel-Verordnungsbereichen des letzten Jahres, möchten wir Sie über die „*Gruppentherapie als kostengünstige Alternative bei der Heilmitteltherapie*“ informieren.

Die Vorgabe der Heilmittel- Richtlinien dazu lautet:

„Sofern Einzeltherapie medizinisch nicht zwingend geboten ist, ist wegen gruppenspezifischer gewünschter Effekte oder im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots Gruppentherapie zu verordnen.“ (Kapitel II, Abs. 16.2)

Vor jeder Verordnung ist durch sie zu prüfen, ob das Behandlungsziel mit einer Gruppentherapie erreicht werden kann. Ist die Gruppentherapie aufgrund der medizinischen Indikation gegeben und für den Patienten auch geeignet, ist diese vorrangig zu verordnen. Auf der Heilmittelverordnung ist das Feld „**Gruppentherapie**“ anzukreuzen.

So verordnen Sie richtlinienkonform

Bitte beachten Sie unbedingt, dass eine spätere Änderung von Gruppen- in Einzeltherapie folgenden Regeln unterliegt:

Ist es aus Gründen, die Sie als Vertragsarzt nicht zu verantworten haben, nicht möglich die verordnete Gruppentherapie durchzuführen, hat der **Therapeut** Sie hierüber zu informieren. Er hat die Änderung auf der Rückseite des Verordnungsvordrucks selbst zu vermerken und zu begründen.

Gruppentherapie, die kostengünstige Alternative

Vorgabe der Heilmittel- Richtlinien beachten

Übergabe des Kataloges

Folge-
verordnung Gruppen-
therapie
Behandlungsbeginn spätestens am

Änderung von Gruppen- in Einzeltherapie durch den Therapeuten

Nach Rücksprache mit dem Arzt:
 Änderung von Gruppen- in Einzeltherapie
 Abweichung von der Frequenz
Begründung:

../2

Der Therapeut erhält (wenn er eine plausible Begründung für die Änderung hat) die Vergütung für die Einzeltherapie. Ihnen als Vertragsarzt dürfen aber im Rahmen **der Richtgrößenprüfung** nur die **Verordnungskosten zur Last gelegt** werden, die Sie auch **tatsächlich verordnet** haben, hier also die Kosten der wesentlich günstigeren Gruppentherapie. Diese sind bis zu 70 % niedriger als die Kosten der Einzeltherapie. Die aktuellen Preisübersichten finden Sie auf der Internetseite der KV Berlin unter *Für die Praxis/ Themen von A bis Z/ Heilmittel*.

Bitte dokumentieren Sie jede Heilmittelverordnung. Im Rahmen der Richtgrößenprüfung gelingt es nämlich aufgrund der kassenseitigen Datenerfassungs- und Datenlieferungssystematik nicht, die Unterscheidung von verordneten und durchgeführten Gruppentherapien vorzunehmen. Hier ist dann im Prüfungsfall Ihre Stellungnahme/Dokumentation erforderlich.

Gerne können Sie uns auch zu diesem Thema auf dem Infomarkt der KV Berlin am, 07.04.2010 von 13.00 bis 18.00 Uhr direkt ansprechen.

Checkliste

- Ist die medizinische Indikation für Gruppentherapie gegeben?
- Ist der Patient für eine Gruppentherapie geeignet?
- Treffen die aufgeführten Punkte zu: Haben Sie dann das Kreuz im Feld „Gruppentherapie“ gesetzt?
- Oder ist Einzeltherapie medizinisch zwingend notwendig?
- Dokumentieren Sie Ihre Heilmittelverordnungen?

Für weitere Fragen und Anregungen steht Ihnen das Service-Center der KV Berlin sehr gern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied

**Entlastung Ihrer
Richtgröße**

**aktuelle Preise auf
www.kvberlin.de**

**Dokumentation
erforderlich**

**Infomarkt am
07.04.2010**

**Checkliste zur der
Verordnung von
Gruppentherapie**

**Service-Center:
☎ 31003-999**